

DFD, der KB, die VdGB und die Konsumgenossenschaften ihre → *Abgeordneten* in die → *Volksvertretungen*. Der FDGB, die FDJ, der DFD und der KB sind Mitglied des → *Demokratischen Blocks der Parteien und Massenorganisationen*.

gesellschaftliches Eigentum → *sozialistisches Eigentum*

gesellschaftliche Verteidiger → *Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren*

Gesetz: wichtige Rechtsquelle, die als bestimmte Zusammenfassung allgemeinverbindlicher V erhaltenregeln (→ *Rechtsnorm*) von der höchsten Staatsgewalt - in den sozialistischen Staaten von der obersten Volksvertretung - erlassen wird (→ *Gesetzgebung*). Die sozialistische Rechtsordnung wird von dem Grundsatz beherrscht, daß das G. die höchste Rechtsquelle ist, von der alle anderen Rechtsakte ihre Geltung herleiten. Unter G. im weiteren Sinne versteht man jeden Rechtsakt als bestimmte Zusammenfassung von Rechtsnormen, die von den dafür gesetzlich ermächtigten Staatsorganen oder gesellschaftlichen Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verabschiedet werden.

Gesetzblatt der DDR: amtliches Blatt zur Verkündung der → *Gesetze* der DDR sowie anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften und → *völkerrechtlicher Verträge*. Das G. erscheint mit dem Teil I, dem Teil II und dem Sonderdruck. Der Teil I enthält die Gesetze der DDR und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften wie Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der DDR, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Die Verkündung völkerrechtlicher Verträge erfolgt im Teil II. Allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, die nur einen begrenzten Kreis von

staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen oder Bürgern betreffen, werden in der Regel im Sonderdruck veröffentlicht. Herausgeber des G. ist das Büro des Ministerrates der DDR. → *Gesetzbuch*, → *Gesetzgebung*

Gesetzbuch: zusammengefaßte und systematische Regelung der grundlegenden → *Rechtsnormen*, die zu einem bestimmten → *Rechtszweig* gehören und in einem einheitlichen Gesetzgebungsakt durch das höchste staatliche Machtorgan - in der DDR durch die Volkskammer - erlassen werden. Die in den G. enthaltenen Grundsatzbestimmungen besitzen höchste Rechtskraft und werden vielfach durch den Erlaß von Verordnungen, Anordnungen, Beschlüssen und anderen Rechtsakten konkretisiert und präzisiert. Wichtige G. der DDR sind das Gesetzbuch der Arbeit (GBA), das Familiengesetzbuch (FGB) und das Strafgesetzbuch (StGB). Auf dem VIII. Parteitag der SED wurde die Ausarbeitung eines neuen sozialistischen Zivilgesetzbuches beschlossen. G. sind von Gesetzessammlungen, die durch staatliche Organe, Institutionen oder Einzelpersonen zu einer bestimmten Rechtsmaterie in Form von Text¹ ausgaben herausgegeben werden, zu unterscheiden.

Gesetzesanwendung → *Rechtsanwendung*

Gesetzesinitiative: meist durch Verfassung geregelt, Recht auf Einbringung von Gesetzesvorlagen und damit Beginn des Verfahrens der → *Gesetzgebung*. Nach Art. 65 der Verf. der DDR haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der FDGB das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen.